

BESCHLUSSVORLAGE V0096/14 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0200
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hans.meier@ingolstadt.de
Datum	27.05.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	05.06.2014	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen -
Stadtbezirkssatzung:
Stellungnahme zum Antrag der Stadtratsgruppen von BGI und DIE LINKE vom 09.05.2014
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Lösel, Herr Chase)

Antrag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 15. Mai 2014 wird zur Kenntnis
genommen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Stadtratsgruppen von BGI und DIE LINKE haben mit Datum vom 9. Mai 2014 beantragt, die Bezirksausschüsse auch für Nicht-EU-Bürger zu öffnen. Sie begründen ihren Antrag neben dem Verweis auf den Integrationsbericht 2013 im Wesentlichen damit, dass nach ihrer Meinung eine Anwendung des Art. 60 Abs. 3 Satz 4 GO („Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß ...“) nicht zwingend notwendig ist, da Ingolstadt seine Bezirksausschüsse auf freiwilliger Basis eingerichtet hat.

Zu diesem Antrag hat die Verwaltung bereits in der Stadtratssitzung am 13. Mai 2014 mündlich Stellung genommen und dem Stadtrat empfohlen, den Antrag mangels rechtlicher Umsetzbarkeit abzulehnen.

Die Rechtsposition der Verwaltung begründet sich wie folgt:

1. Art. 60 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) stellt es Städten mit und weniger als einer Million Einwohnern frei, Bezirksausschüsse zu bilden.
2. Nach Art. 60 Abs. 2 GO gebildete Bezirksausschüsse sind Organe der Stadt (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Kommentar zur Art. 60 Abs. 2 GO, Rd. Nr. 2, ebenso Bauer/Böhle/Ecker, Art. 60, Rd. Nr. 1 und 8). Die Tätigkeit als Mitglied eines Bezirksausschusses ist ein gemeindliches Ehrenamt i. S. des Art. 19 ff GO.
3. Die personelle Zusammensetzung vorberatender Bezirksausschüsse richtet sich nach dem Wahlergebnis der Stadtratswahl im jeweiligen Stadtbezirk (Art. 60 Abs. 3 Satz 1 GO), vgl. BayVGH, BayVBl. 1966,99. Ein Wahlergebnis im eigentlichen Sinn („entsprechend dem Wahlergebnis“) gibt es nur für den ganzen Wahlkreis, d. h. die Stadt als Ganzes (Art. 11 Abs. 1 GLKrWG).
4. Für dieses gemeindliche Ehrenamt im Sinne des Art. 19 ff GO kommen nur die, zu den Gemeindeämtern wählbaren Gemeindeglieder, also die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an den Gemeindegewahlen teilzunehmen, in Betracht (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 60, Rd. Nr. 7; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 60 Ziffer 2.3.1; Bauer/Böhle/Ecker, Art. 60, Rd. Nr. 9). Das aktive Wahlrecht für die Gemeindegewahlen regeln Art. 1 und 2 GLKrWG. Danach ist Gemeindeglieder jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie jeder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn er
 - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen aufhält und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
5. Eine Wahlfreiheit bei der Anwendung oder Nichtanwendung des Gemeindegewahlrechts besteht nicht. Alle bekannten Kommentatoren zur Bayerischen Gemeindeordnung sind sich einig, dass Mitglieder von Bezirksausschüssen – mangels einer ausdrücklichen anderweitigen gesetzlichen Regelung – nur Gemeindeglieder (Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GLKrWG) sein können. Ihre Begründung findet dies in der Tatsache, dass Bezirksausschüsse Teilorgane der Stadt sind. Ihr Handeln ist dem Organ „Stadtrat“ zuzurechnen.

Der Verwaltungsempfehlung folgend hat der Stadtrat am 13. Mai 2014 den Änderungsantrag der Stadtratsgruppe von BGI und DIE LINKE abgelehnt, mit der Maßgabe, zu dem Antrag noch die schriftliche Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Dem Auftrag des Stadtrats folgend wurde der Regierung von Oberbayern noch am selben Tag die rechtliche Position der Stadt zugeleitet. Daraufhin hat die Regierung der Stadt, Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten, mit E-Mail vom 15. Mai 2014 wie folgt Stellung genommen:

„Die in Ihrem Aktenvermerk vom 12.05.2013 vertretene Rechtsauffassung, dass Mitglieder von Bezirksausschüssen – auch soweit den Bezirksausschüssen keine eigenen Entscheidungsrechte übertragen worden sind – nur Gemeindeglieder im Sinn des Art. 15 Abs. 2 GO (und damit nur Unionsbürger im Sinn des Art. 1 Abs. 2 GLKrWG) sein können, wird von uns geteilt. Über die in ihrem Aktenvermerk hinausgehenden Ausführungen sind dazu aus unserer Sicht nicht erforderlich.“